

Satzung

des Fördervereins Apostelkirche

in Erlangen-Büchenbach

§ 1

Mitglieder und Freunde der katholischen Pfarrei "Zu den Hl. Aposteln" schließen sich zu einem Verein zusammen. Er trägt den Namen "Förderverein Apostelkirche" und hat seinen Sitz in Erlangen-Büchenbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Pfarrei "Zu den Hl. Aposteln" in Erlangen-Büchenbach.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Aufbringen der notwendigen Geldmittel für die Ergänzung und den Erhalt der Bausubstanzen und Einrichtungen der Pfarrei sowie die Förderung des kirchlichen Lebens in dieser Gemeinde. Dies schließt die Möglichkeit der Unterstützung von Teilnehmenden aus den Gemeinden St. Heinrich, St. Xystus und Albertus Magnus an gemeinschaftlichen Aktionen der Katholischen Kirche Erlangen-West mit ein.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres jederzeit durch schriftliche Erklärung beim Vorstand erfolgen kann,
- b) durch Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss. Gründe für den Ausschluss sind grobliche Schädigung des Vereins durch das Mitglied oder Verweigerung der Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Vorstand und Kassenprüfer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Herkunft und Höhe einzelner Spenden bzw. Beiträge verpflichtet, sofern sie nicht vom jeweiligen Spender bzw. Mitglied von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbunden werden.

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Recht auf Auskunftserteilung durch den Vorstand. Ihnen obliegt die Förderung des Vereins nach jeder Richtung und bestem Können. Darüber hinaus besitzen die Mitglieder das aktive und ab Volljährigkeit auch das passive Wahlrecht.

§ 7

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem ersten Kassenwart, dem zweiten Kassenwart.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- b) zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ihnen obliegt die jährliche Kassenprüfung.
- c) die Mitgliederversammlung.
- d) der Beirat, bestehend aus je einem Vertreter der Gemeindeleitung, der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates.

Der Beirat hat die besondere Pflicht, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Vorstand im Sinne des BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der erste und der zweite Kassenwart führen die Kassengeschäfte und dürfen nur auf Anweisung eines der Vorsitzenden Gelder auszahlen. Dabei ist jeder Kassenwart allein handlungsberechtigt.

Der Schriftführer erstellt über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse eine Niederschrift, die von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beschlüsse über die Verwendung von Geldern des Vereins werden vom Vorstand gefasst. Bei Beträgen über € 1.000,00 müssen mindestens zwei Vertreter des Beirats gehört werden.

§ 10

Im ersten Quartal jedes Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt, in welcher der Rechenschaftsbericht und der zuvor geprüfte Kassenbericht vorzulegen sowie die satzungsgemäßen Neuwahlen vorzunehmen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Die Einladung zur jeweiligen Versammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich. Diese kann auf elektronischem Wege übermittelt werden. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch Abstimmung mit Handzeichen, oder, wenn es von der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder gewünscht wird, durch Abgabe von Stimmzetteln. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 11

Scheidet durch Wegzug, Tod, Austritt oder Ausschluss ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Nachwahl spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei "Zu den Hl. Aposteln", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zur gültigen Beschlussfassung über Anträge zur Vereinsauflösung, Abberufung des Vorstandes oder über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine Änderung des in § 2 definierten Zwecks des Vereins ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13

Überall, wo diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die des BGB maßgebend.

* * * * *

Die Fassung dieser Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 21. April 1993 beschlossen. Sie wurde durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen am 16. März 1999, am 26. Februar 2002, am 30. März 2011 und am 24. März 2015 sowie in der vorliegenden Form am 06. März 2025 entsprechend veränderten Gegebenheiten oder Bestimmungen modifiziert und verabschiedet.